



Satzung

in der Fassung vom 06.05.2022

Satzung des Kreissportbundes Uelzen e.V.
im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Fassung durch Beschluss des Kreissporttages vom 06.Mai 2022.
Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen
Formulierung für weibliche, männliche und diverse Personen.

(im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg, Registergericht, unter der Nummer VR 140236
eingetragen)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Kreissportbund Uelzen e.V. – im folgenden KSB genannt - ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende Zusammenschluss der gemeinnützigen Mitgliedsvereine und Kreisfachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. – im folgenden LSB genannt - die ihren Sitz im Bereich der politischen Grenzen des Landkreises Uelzen haben.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Uelzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Grundsätze und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die gemeinsame Interessenvertretung und die Betreuung seiner Mitglieder sowie die Förderung des Sports.
2. Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Für den KSB gilt die Gleichstellung von Frauen und Männern.
4. Er wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
5. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 5.1 Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - 5.2 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Landkreis und den kommunalen, staatlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen,
 - 5.3 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung,
 - 5.4 Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - 5.5 Förderung der Kooperation von Vereinen und Kreisfachverbänden,
 - 5.6 Förderung des Sportstättenbaus,
 - 5.7 Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes,
 - 5.8 Förderung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
 - 5.9 Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen,
 - 5.10 Förderung der Qualifizierung von Übungsleitern und Führungskräften in Vereinen,
 - 5.11 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens.
6. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Mitgliedsbeiträge (Geldleistungen) zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird. Dabei sind die Vorgaben von Mindestbeiträgen, welche die Sportbünde laut Beschluss des Landessporttages einzunehmen haben, als verbindlich zu beachten. Zusätzlich werden die Mitgliedsbeiträge gemäß Beschluss des Landessporttages vom LSB erhoben. Beide Beiträge werden gleichzeitig über den KSB möglichst im Lastschriftverfahren eingezogen und die LSB-Beiträge durch den KSB an den LSB abgeführt. Darüber hinaus kann der KSB entsprechend § 11 der Satzung des LSB Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Ordnungsgebühren, Versäumnisgebühren, Ausschluss) in die Wege leiten. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.

7. Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
8. Der KSB, dessen Kreisfachverbände und Vereine viele ihrer Sportarten in freier Natur ausüben, fordert das umweltgerechte Betreiben seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSB, die nicht den Zweckbestimmungen entsprechen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand beauftragte Mitarbeiter können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen/ Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des KSB. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.

§ 4

Verhältnis zum LSB

1. Der KSB ist eine Gliederung des LSB. Der KSB ist an die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.
2. Die Satzung des KSB steht nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB.
3. In anderen Verbänden und Institutionen kann der KSB die Mitgliedschaft erwerben, sofern deren Zweck und Aufgaben nicht im Widerspruch zu den eigenen stehen.
4. Die Mitglieder des KSB sind und bleiben selbständig. Eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung durch den KSB ist somit ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder:
 - 1.1.1. gemeinnützige eingetragene Vereine
 - 1.1.2. gemeinnützige Organisationen. Siehe auch § 6 Abs. 1 der LSB –Satzung

- 1.2. Mitglieder mit besonderem Status können werden:
Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung erfüllen, aber nicht eingetragen und / oder nicht gemeinnützig sind.
- 1.3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben die Vereine durch ihre Aufnahme in den LSB. Der Antrag ist schriftlich über den KSB beim LSB zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LSB. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des LSB.
3. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss aus dem LSB endet auch die Mitgliedschaft im KSB. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich über den KSB an das Präsidium des LSB zu richten. Dabei ist die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Abschluss eines Geschäftsjahres zu beachten.
4. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Gemeinschaften (LSB, Fachverbänden usw.) unberührt.

§ 6

Kreisfachverbände

1. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände können auf Kreisebene ebenfalls Kreisfachverbände zulassen. Sie betreuen die Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der „Satzung des KSB“.
2. Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Sie müssen aus mindestens drei Vereinen im Gebiet des Landkreises Uelzen bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertreter müssen auf einer ordentlichen Versammlung des Fachverbandes gewählt und dem Kreissportbund schriftlich benannt worden sein. Die innerhalb des KSB sich gründenden Fachverbände sind ohne besonderes Aufnahmeverfahren Mitglied des KSB. Mitglied im Kreisfachverband kann nur werden, wer auch gleichzeitig Mitglied im KSB ist.
3. Regionale, d.h. über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände haben einen Kreisfachverbandsvertreter als Vertreter für den KSB zu wählen und schriftlich an den KSB zu melden. Der Vertreter muss Mitglied eines Vereins im KSB Uelzen sein.
4. Auch die Auflösung des Kreisfachverbandes bzw. die Abwahl des Kreisfachverbandsvertreters der regionalen Fachverbände muss dem Vorstand des KSB schriftlich angezeigt werden.
5. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt,
 - 1.1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissportbundes (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - 1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt,
 - 2.1. die Einrichtungen des KSB nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
 - 2.2. Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen,
 - 2.3. an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - 2.4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller zu verlangen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB (siehe § 5 Abs.1) sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des LSB, den übergeordneten Verbänden und des KSB sowie die auf den Kreissporttagen und den zuständigen Hauptausschusssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status sind verpflichtet ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und - mit Ausnahme der Fachverbände – zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind. Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status gemäß LSB-Satzung verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden, in denen sie Mitglied sind, zuzuordnen.
Näheres regelt die „Richtlinie zur Bestandserhebung und Datenpflege“ des LSB.
3. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, die der Kreissporttag beschlossen hat, möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten.
Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung.
4. Außerordentliche Mitglieder zahlen
 - 4.1 einen Jahresmitgliedsbeitrag an den LSB, den der Landessporttag festsetzt und
 - 4.2 einen Mitgliedsbeitrag an den KSB, den der Kreissporttag festsetzt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die bewilligten Mittel ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden und darüber die geforderten Verwendungsnachweise unverzüglich vorzulegen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand des KSB oder das Präsidium des LSB oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 Organe des KSB

1. Die Organe des KSB sind:
 - 1.1. der Kreissporttag,
 - 1.2. der Hauptausschuss,
 - 1.3. der Vorstand.

§ 10 Kreissporttag

1. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Delegierten der Vereine; jeder Verein hat für je angef. 200 Mitglieder eine Stimme,
 - 1.2. dem Vorstand des KSB mit je einer Stimme,
 - 1.3. aus den Delegierten der Fachverbände; jeder Fachverband hat eine Stimme,
 - 1.4. den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern, die der Kreissporttag auf Vorschlag der Mitglieder bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt hat, mit je einer Stimme,
 - 1.5. den Kassenprüfern ohne Stimme.
2. Jeder Delegierte hat eine Stimme und darf das Stimmrecht nur in einer Funktion ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 11 Einberufung des Kreissporttages

1. Der ordentliche Kreissporttag findet alle zwei Jahre im 1. Halbjahr statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 8 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Zeit und Ort der Tagung sowie der Fristen für Anträge in Textform per E-Mail an die von den Mitgliedern des Kreissporttages benannte E-Mailadresse einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in den elektronischen Medien (z.B. Homepage und Social Media) oder in Printmedien erfolgen.
2. Sämtliche Anträge zum Kreissporttag sind mindestens vier Wochen vor dem Kreissporttag beim geschäftsführenden Vorstand mit Begründung schriftlich einzureichen..
3. Aufgrund der nach Punkt 2 eingereichten Anträge ist die Tagesordnung des Kreissporttages entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern des Kreissporttages spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag auf dem für die Einladung benannten Wege (siehe Nr. 1) mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des zu ändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der ergänzten Tagesordnung versandt werden.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die erst am Kreissporttag gestellt werden, beschließt der Kreissporttag. Zur Annahme der Zulassung des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht möglich.
5. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist auf Verlangen des Vorstandes, des Hauptausschusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Einladungsfrist kann hierbei auf zwei

Wochen verkürzt werden. Der außerordentliche Kreissporttag muss innerhalb von 12 Wochen nach Antragseingang durchgeführt werden. Es können nur Themen behandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.

§ 12

Aufgaben des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Dem Kreissporttag obliegt insbesondere:
 - 1.1. über grundsätzliche Fragen des KSB zu beraten,
 - 1.2. die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - 1.3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. die Wahlen der Vorstandsmitglieder (§ 15, 1.-6.) und der drei Kassenprüfer; Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich,
 - 1.5. das Wahlergebnis der Vollversammlung der Sportjugend Uelzen bekannt zu geben,
 - 1.6. die Festsetzung der KSB-eigenen Beiträge und Umlagen,
 - 1.7. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr,
 - 1.8. der Beschluss des Haushaltsplans für das bevorstehende Jahr, der zugleich Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
 - 1.9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 1.10. die Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.11. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - 1.12. die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.

§ 13

Vorsitz

Der Kreissporttag wird von dem Vorsitzenden des KSB geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt der Stellvertretende Vorsitzende an die Stelle. Ist auch dieser verhindert, übernimmt den Vorsitz einer der anderen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Jeder ordentlich einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlung festgelegt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt und die Mehrheit der Versammlung dem zustimmt.
5. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.

§ 15 Wahlen

1. Vor der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter durch die Versammlung zu wählen. Der Wahlleiter führt die Wahl des Vorsitzenden durch.
2. Wahlvorschläge für den Vorstand und die Kassenprüfer können nur von Mitgliedern des KSB Uelzen unterbreitet werden. Diese können vor oder/und auf dem Kreissporttag eingereicht werden. Auf dem Kreissporttag sind alle stimmberechtigten Delegierten vorschlagsberechtigt. Wählbar sind Mitglieder des KSB. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind nur volljährige Personen.
3. Vor der Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
4. Nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
6. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.

§ 16 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - 1.1. dem Vorstand des KSB,
 - 1.2. den Vorsitzenden oder regionalen Vertretern der Fachverbände,
 - 1.3. den vom Vorstand berufenen Referenten,
 - 1.4. den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern,
 - 1.5. einem weiteren Vorstandsmitglied der SJ.
2. Der Hauptausschuss wird von dem KSB-Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 3.1. den Haushaltsplan zu beraten. In dem Jahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er den Kassenbericht entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmens, der auf dem Kreissporttag beschlossen worden ist.
 - 3.2. Ordnungen des KSB und der SJ zu beschließen bzw. zu bestätigen,
 - 3.3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten,
 - 3.4. außerordentliche Mitglieder aufzunehmen,
 - 3.5. zu beschließen, ob ein Antrag an den LSB zum Ausschluss von Mitgliedern gestellt wird,
 - 3.6. über personelle Ergänzungen des Vorstandes zu entscheiden,
 - 3.7. den Austausch zwischen Vereinen, Verbänden und dem KSB zu stärken.

4. Über die Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.

§ 17

Vorstand

1. Der Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus dem:
 - 1.1. Vorsitzenden,
 - 1.2. Stellv. Vorsitzenden,
 - 1.3. Stellv. Vorsitzenden für Finanzen und Verwaltung,
 - 1.4. Stellv. Vorsitzenden für Sportentwicklung und Sportorganisation,
 - 1.5. Stellv. Vorsitzenden für Bildung,
 - 1.6. Stellv. Vorsitzenden für Marketing und Medien,
 - 1.7. Vorsitzenden der Sportjugend.
2. Der erweiterte Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus den:
 - 2.1. Mitgliedern des Vorstandes des KSB (siehe Absatz 1) und
 - 2.2. durch die vom Vorstand berufenen Referenten.
3. Die Aufgabenbereiche der Referenten werden in der „Geschäftsordnung des KSB“ festgelegt.
4. Der Vorstand wird vom Kreissporttag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand kann bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes in der Wahlperiode deren Ämter bis zum nächsten Kreissporttag bzw. Hauptausschuss kommissarisch besetzen. Nach der Ergänzungswahl endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
8. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend werden von der Vollversammlung der Sportjugend Uelzen gewählt. Die Wahlen finden vor dem Kreissporttag statt.

§ 18

Vertretungsberechtigung

1. Vertretungsberechtigt für den KSB entsprechend § 26 BGB sind:
 - 1.1. der Vorsitzende,
 - 1.2. der Stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3. der Stellv. Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung,und zwar je 2 gemeinsam.
Die vorgenannten drei Vorstandsmitglieder bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Vereinigung mehrerer Vertretungsberechtigter in einer Person ist unzulässig.

§ 19

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die anderen Vorstandsmitglieder sind über die Tätigkeit zu informieren.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen dieser Satzung, nach den vom Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss gefassten Beschlüssen und den Richtlinien und Ordnungen des KSB und LSB. Er kann bei Bedarf einen Kassenkredit bis € 20.000 aufnehmen.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der vom Vorstand beschlossen wird.
4. Der Vorstand wird von Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt, die im Auftrag des Vorstandes handeln. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen oder entlassen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
5. Der Vorstand gibt sich und für den Geschäftsbereich des KSB eine „Geschäftsordnung“, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.
6. Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptamtlich im KSB tätig sein.
7. Zur Bearbeitung besonderer Aufgabenfelder können Referenten*innen benannt werden, die einem Vorstandsmitglied zugeordnet werden. Über die Berufung der Referenten*innen ist bei der nächsten Hauptausschusssitzung zu informieren. Darüber hinaus können Arbeitsgruppen gebildet werden.
8. Der Vorstand beruft den Sportausschuss und den Sportstättenförderungsausschuss, deren Zusammensetzung und Aufgaben die „Geschäftsordnung des KSB“ festlegt.
9. Für spezielle Fragen kann der Vorstand weitere Ausschüsse berufen. Die Mitglieder für diese Ausschüsse benennt der KSB-Vorstand.
10. Der Vorstand ist berechtigt, die Verwendung der vom KSB an die Vereine und die Kreisfachverbände gezahlten Zuschüsse zu überprüfen.

§ 20

Sportjugend Uelzen (SJ)

Struktur und Zusammensetzung:

1. Die Sportjugend Uelzen (SJ) ist die Jugendorganisation des KSB Uelzen. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die „Jugendordnung“ bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB.

§ 21

Aufgaben, Rechte und Pflichten der SJ

1. Die Sportjugend Uelzen ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Ihre Gliederung entspricht der des KSB.
2. Die SJ erstellt keinen eigenen Haushaltsplan oder eigene Jahresrechnung. Die jeweiligen Planungen bzw. Rechnungen sind in dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung des KSB integriert.
3. Gegen Beschlüsse der Sportjugend Uelzen kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. den Vorstand der Sportjugend zurück zu verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Hauptausschuss des KSB endgültig.

§ 22

Organe der SJ

1. Organe der SJ sind
 - 1.1. die Vollversammlung,
 - 1.2. der Vorstand.
2. Die SJ wird ehrenamtlich geführt.
3. Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der SJ gilt die „Geschäftsordnung des KSB“ sinngemäß.

§ 23

Vollversammlung der SJ

1. Die Vollversammlung als oberstes Organ der SJ setzt sich zusammen aus
 - 1.1. den Delegierten der Sportjugenden der Vereine und der Jugendorganisationen der Fachverbände,
 - 1.2. den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Vereine mit Jugendlichen bis 18 Jahre haben für je angefangene 200 Jugendliche einen Delegierten.
3. Die Fachverbände entsenden im Allgemeinen ihren Jugendwart als Delegierten, sonst einen Vertreter.

§ 24 Vorstand der SJ

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellv. Vorsitzenden
 - 1.3. und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern;

2. Die unter 1.3. genannten weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungs- bzw. Aufgabenfelder zuständig. Die Handlungs- bzw. Aufgabenfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der SJ.

3. Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung.

§ 25 Schiedsgerichtsbarkeit

Der KSB hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der Mitgliedschaft im KSB hervorgehen, das in der „Satzung des LSB“ vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren über die Schlichtung einzuleiten.

§ 26 Kassenprüfung

Von den Kassenprüfern sind die Kassen- und Finanzunterlagen mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Unvermutete Zwischenprüfungen können vorgenommen werden.

§ 27 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 28. März 1981 in Uelzen beschlossen, am 8. März 1997, am 26. Mai 2011 und am 06. Mai 2022 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.